

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 26.02.2019
Beratungspunkt	Jahresabschluss 2017 - Eigenbetrieb Wasserwerk - Prüfung
Anlagen	
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Nach § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz ist der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, also bis zum 30.06.2018 für das Wirtschaftsjahr 2017 aufzustellen und dem Amt für Innenrevision zur örtlichen Prüfung vorzulegen. Dieses hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat innerhalb einer Frist von vier Monaten zu prüfen.

Der Jahresabschluss konnte nach Angaben der Kämmerei aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht aufgestellt werden. Bei den Jahresabschlussarbeiten wurde ein Programmfehler in der Finanzbuchhaltung festgestellt. Hier wurden Nachjustierungen durch das kommunale Rechenzentrum notwendig, die sich mehrere Monate hingezogen haben. Aufgrund dieser Problematik konnten keine investiven Buchungen vorgenommen und die Anlagenbuchhaltung nicht abgeschlossen werden.

Die Jahresabschlussprüfung dient zusammen mit der örtlichen Prüfung gem. § 110 Abs. 1 GemO dem Gemeinderat als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und als Information zur Ausübung seiner Kontroll- und Leitungskompetenzen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Wasserwerk“ durch das Amt für Innenrevision erstreckt sich auf die in § 111 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 9 GemPrO genannten Kriterien.

Zu dieser Prüfung wurden Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung des Eigenbetriebes herangezogen.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Wasserwerk“ ist nach den Feststellungen des Amtes für Innenrevision entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung werden Beanstandungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 entgegenstehen, nicht erhoben.

Dem Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) empfohlen werden.

Der Gemeinderat hat insbesondere über die Behandlung des Jahresgewinns nach § 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Eigenbetriebsgesetz und die Entlastung der Betriebsleitung

nach § 16 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz zu beschließen.

1
9
BM

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Stadt Donaueschingen nach den ausgewiesenen Ergebnissen festzustellen.

Beratung: